

I-5 O 169/18



Landgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn John-Christian Rafflenbeul, Krümmede 3, 44791 Bochum,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Christoph Miczek,
Zweigertstraße 15, 45130 Essen,

gegen

das Land NRW, vertr. d. d. Zentralstelle für Rechts- u. Schadensangelegenheiten im
Justizvollzug, Fritz-Roeber-Str. 2, 40213 Düsseldorf,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Corinna Babel, Gellertstraße
12, 42697 Solingen,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 18.01.2019
durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht Sandmann,
den Richter am Landgericht Dr.Pense und
den Richter Humborg

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 70,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2018 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 85 % und der Beklagte zu 15 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Auf die Abfassung des Tatbestands wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages von 70,00 Euro gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG und Art. 1, 2 GG. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

I.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung für die von ihm geltend gemachten 10 Durchsuchungen im Jahr 2014, nämlich jeweils vor und nach Besuchen mit einer Trennscheibe am 15.09.2014, 07.10.2014, 14.10.2014,

21.10.2014 und 23.12.2014, wofür er jeweils 30,00 Euro, insgesamt also 300,00 Euro geltend macht.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum, LG Bochum, IV StVK 13/15, hat mit Beschluss vom 10.04.2015 festgestellt, dass die Durchsuchungen des Antragstellers in der JVA Bochum am 15.09.2014, 07.10.2014, 14.10.2014, 21.01.2015 (hier nicht geltend gemacht) und 23.12.2014 rechtswidrig gewesen sind. An diese Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Kammer im Rahmen ihrer Entscheidung über einen Amtshaftungsanspruch des Klägers gebunden.

Die Strafvollstreckungskammer hat ausgeführt, dass der dort geltend gemachte Feststellungsantrag des Klägers begründet sei, da der dortige Antragsgegner, der Leiter der JVA Bochum, es unterlassen habe, die Anordnung der körperlichen Durchsuchung jeweils zu begründen. Es sei jedenfalls nicht auszuschließen, dass der Antragsgegner die Voraussetzungen des § 84 StVollzG a. F. und dabei insbesondere das ihm eingeräumte Ermessen bei Erlass der Maßnahme nicht ausreichend bedacht habe. Es habe sich nicht um Routinekontrollen gehandelt, sondern die Durchsuchungen seien anlassbezogen gewesen und es sei eine Trennscheibe vorhanden gewesen, so dass Ausführungen des Antragsgegners auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angezeigt gewesen wären.

Eine Entschädigung des Klägers ist aufgrund dieser Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchungsmaßnahmen in der JVA Bochum aus Billigkeitsgründen nicht erforderlich. Aufgrund der Rechtswidrigkeit der Durchsuchungsmaßnahmen kommt zwar grundsätzlich eine Entschädigung des Klägers im Hinblick auf die darin vorliegende Verletzung der Art. 1, 2 GG in Betracht. Eine Entschädigung ist jedoch nur dann geboten, wenn die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist und eine Rechtsverletzung von beachtlicher Dauer und beachtlichen Gewicht vorliegt. Die Erforderlichkeit einer Entschädigung kann im Rahmen einer Abwägung auch dann entfallen, wenn die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der beanstandeten Maßnahme dem Kläger eine hinreichende Genugtuung angesichts von Art und Umfang der Verletzung bietet.

Vorliegend handelt es sich um 5 verschiedene Termine, bei denen nach Besuchen von Frau Knop bei dem Kläger in der JVA Bochum unter Trennscheibenanordnung der Kläger sowohl vor als auch nach dem Besuch durchsucht wurde. Hiervon wurden die Durchsuchungen bezüglich 4 dieser Termine durch die Strafvollstreckungskammer durch Beschluss vom 10.04.2015 für rechtswidrig erklärt. Die Durchsuchungen am 21.10.2014 waren nicht Gegenstand des Beschlusses vom 10.04.2015. Es ist jedoch davon auszugehen, dass, da auch bei diesen Besuchen die Trennscheibenanordnung galt und bezüglich der Ermessensausübung auch im vorliegenden Verfahren keine Begründung erfolgt ist, diese Durchsuchungen ebenfalls rechtswidrig waren.

Die Feststellung der Rechtswidrigkeit durch die Strafvollstreckungskammer bezüglich 8 Durchsuchungen an 4 Terminen ist jedoch aus Sicht der Kammer ausreichend, um dem Kläger eine hinreichende Genugtuung zu verschaffen. Das Gewicht des rechtswidrigen Eingriffs durch den Beklagten ist, auch unter Berücksichtigung der nicht für rechtswidrig erklärten 2 Durchsuchungen am 21.12.2014, nicht derart erheblich, dass neben der Feststellung der Rechtswidrigkeit zusätzlich dem Kläger noch eine Entschädigung zu gewähren ist.

Auf die Verjährungseinrede des Beklagten bezüglich dieser Durchsuchungen im Jahr 2014 kommt es daher bereits deswegen nicht an.

II.

Hinsichtlich der Durchsuchungen aus dem Jahre 2015 hat der Kläger einen Anspruch auf Entschädigung für die 7 Durchsuchungen in der JVA Bochum am 16.04., 26.05., 11.06., 18.06., 25.06., 09.07 und 16.07.2015, ein Anspruch für die Durchsuchung am 05.03.2015 besteht nicht.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum, IV StVK 53/15, hat mit Beschluss vom 17.06.2016 festgestellt, dass die Durchsuchungsanordnungen des dortigen Antragsgegners, des Leiters der JVA Bochum, vom 17.02.2015 dahingehend, dass der Kläger nach jedem Besuch und vom 02.04.2015 dergestalt, dass der Kläger nach jedem Besuch von Frau Knop durchsucht wird, rechtswidrig gewesen sind. Auf diesen Durchsuchungsanordnungen basierten die im vorliegenden Verfahren von dem Kläger als rechtswidrig geltend gemachten 8 Durchsuchungen. Die Kammer ist an den Beschluss der Strafvollstreckungskammer gebunden. Damit ist verbindlich festgestellt, dass die Durchsuchungsanordnungen vom 17.02.2015 und vom 02.04.2015 rechtswidrig gewesen sind. Die im vorliegenden Verfahren geltend gemachten 8 Durchsuchungen aus dem Jahr 2015 sind gerade aufgrund dieser Durchsuchungsanordnungen erfolgt, so dass von deren Rechtswidrigkeit auszugehen ist.

Soweit der Beklagte im vorliegenden Verfahren einwendet, dass die Durchsuchungen rechtmäßig waren wegen der Übergabe einer SIM-Karte durch Frau Knop durch einen Kuss bei einem Besuch am 16.07.2014 in der JVA Hagen, handelt es sich hierbei um dieselbe Begründung, die durch den Antragsgegner bereits in dem Verfahren der Strafvollstreckungskammer erfolgt ist und dort gewürdigt wurde. Die Strafvollstreckungskammer hat ausgeführt, dass gemäß § 64 Abs. 2 S. 1 StVollzG NW die Anstaltsleitung allgemein anordnen könne, dass bei der Aufnahme vor und nach Kontakt mit Besucherinnen und Besuchern eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung des Gefangenen durchzuführen sei. Dabei habe die Entkleidung im Einzelfall zu unterbleiben, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet werde. Dass diese voll gerichtlich überprüfbaren Voraussetzungen vorliegend gegeben seien, sei nicht

erkennbar. Die allgemeine Durchsuchungsanordnung solle der Gefahr des unerlaubten Einbringens und Ausschmuggelns von Betäubungsmitteln oder von verbotenen Gegenständen begegnen. Das Vorliegen einer solchen Gefahr im Zeitpunkt der Anordnung habe der Antragsgegner nicht vorgetragen. So bestehe zwar der Verdacht, dass die Lebensgefährtin des Klägers im Jahr 2014 diesem während eines Besuches in der JVA Hagen mittels eines Kusses eine SIM-Karte übergeben haben solle. Jedoch habe der dortige Antragsgegner selbst in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass keine Wiederholungsgefahr bestehe, dass die Lebensgefährtin erneut einen verbotenen Gegenstand in die JVA einschmuggele, so dass eine solche Gefahr auch nicht als Begründung einer Durchsuchung des Klägers herangezogen werden könne.

Aufgrund der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchungsanordnung vom 17.02.2015 ist dem Kläger bezüglich der darauf basierenden Durchsuchung vom 05.03.2015 hinreichend Genugtuung verschafft worden. Insoweit ist der Eingriff einer Durchsuchung, die bei einem entsprechenden Anlass grundsätzlich hätte erfolgen dürfen, nicht derart erheblich, dass über die Feststellung der Rechtswidrigkeit hinaus eine weitere Entschädigung erforderlich ist.

Dies wird von der Kammer jedoch anders bewertet hinsichtlich der durchgeführten 7 Durchsuchungen vom 17.04. bis zum 16.07.2015. Diese sind sämtlich nach der Beschlussfassung der Strafvollstreckungskammer vom 10.04.2015 erfolgt. Diese bezog sich zwar auf die Durchsuchungen aus dem Jahr 2014. Aus dem Beschluss vom 10.04.2015 war für die JVA Bochum jedoch hinreichend ersichtlich, dass eine pauschale Durchsuchungsanordnung nicht zulässig ist, sondern vielmehr eine Ermessensausübung zu erfolgen hat, also ein hinreichender Grund hierfür vorliegen muss. Zu diesem Zeitpunkt war bereits die geltend gemachte Übergabe einer SIM-Karte bei einem Besuch in der JVA Hagen vom 16.07.2014 vorgebracht worden, ohne dass dies für die Strafvollstreckungskammer ausreichend war. Dementsprechend hätten im Folgenden trotz der Kenntnis der Auffassung der Strafvollstreckungskammer zu den früheren, entsprechend begründeten Durchsuchungen aus dem Jahr 2014, im Jahr 2015 Durchsuchungen des Klägers in der JVA Bochum aufgrund einer pauschalen Durchsuchungsanordnung ohne sonstige Gründe nicht weiter erfolgen dürfen. Vielmehr hätte eine ordnungsgemäße Überprüfung des Vorliegens einer Gefahr, dass die Lebensgefährtin Frau Knop einen verbotenen Gegenstand in die JVA einschmuggelt, erfolgen müssen, welche vor der Strafvollstreckungskammer von dem dortigen Antragsgegner selbst verneint wurde. Dass die JVA Bochum dennoch die Durchsuchungen aufgrund der pauschalen Durchsuchungsanordnung fortgeführt hat, ist ein gegenüber den früheren Durchsuchungen erheblicherer Eingriff gegenüber dem Kläger. Hierfür ist dem Kläger daher eine Entschädigung zuzubilligen.

Im Rahmen der Bemessung der Entschädigung bezüglich der 7 Durchsuchungen zwischen dem 16.04. und 16.07.2015 ist jedoch andererseits zu berücksichtigen,

dass die Durchsuchungsanordnungen ohnehin als rechtswidrig festgestellt wurden, wodurch der Kläger bereits eine gewisse Genugtuung erfahren hat. Eine Durchsuchung in einer JVA kann bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen auch grundsätzlich erfolgen. Der Eingriff gegenüber dem Kläger ist daher unter Berücksichtigung aller Umstände mit einer Entschädigung von 10,00 Euro je Durchsuchung nach Auffassung der Kammer hinreichend bemessen.

Danach ergibt insgesamt ein dem Kläger zustehender Ersatzbetrag für 7 Durchsuchungen in Höhe von 70,00 Euro.

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Sandmann

Dr. Pense

Humborg